

# Entsprechenserklärung Senator Entertainment AG

Stand: April 2010

Vorstand und Aufsichtsrat der Senator Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 20. April 2009 entsprochen wurde und wird, mit den folgenden Ausnahmen:

## **Bestellung eines Stimmrechtsvertreters für die Aktionäre (2.3.3)**

Auf der Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 wurde kein Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG war der Ansicht, dass die Präsenz in der Hauptversammlung mit dieser Maßnahme nur geringfügig gesteigert werden könnte. Es ist geplant, dass auf der Hauptversammlung 2010 Stimmrechtsvertreter zur Verfügung gestellt werden.

## **Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) (2.3.4)**

Es wurde den Aktionären nicht ermöglicht, die Hauptversammlung vom 20. Juli 2009 über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) zu verfolgen.

Begründung: Aufgrund der bereits sehr hohen präsenten Vertretung des Grundkapitals bei den vergangenen Hauptversammlungen sieht das Unternehmen aus Kostengründen von einer Übertragung über moderne Kommunikationsmedien ab.

## **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)**

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstvorbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

## **Zusammensetzung Vorstand (4.2.1)**

Der Vorstand besteht nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Reduzierung des operativen Geschäfts im Zuge der Restrukturierung der SENATOR Entertainment GmbH ließ die Notwendigkeit für weitere Vorstandsmitglieder entfallen.

### **Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands für außerordentliche Entwicklungen und bei Abfindungen (4.2.3)**

Für den Fall der Beendigung des Vorstandsverhältnisses ist keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart.

Begründung: Der gegenwärtig laufende Vorstandsvertrag enthält keinerlei Regelungen zu Vergütungen im Falle der Beendigung des Vorstandsverhältnisses. Entsprechend ist auch keine Begrenzung vorgesehen.

### **Zusammensetzung des Vorstandes (5.1.2)**

Es wurde nur ein Vorstand bestellt und damit nicht auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt.

Begründung: Die Reduktion des Geschäftsbetriebes ließ die Notwendigkeit weiterer Vorstandsmitglieder entfallen. Damit entfällt auch die Möglichkeit auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Das aktuelle Alter des bestellten Vorstandes sowie die Laufzeit seiner Bestellung legen keinen Konflikt wegen erhöhtem Alter nahe.

### **Bildung von Ausschüssen (5.3.1, 5.3.2; 5.3.3)**

Der Aufsichtsrat hat keinerlei Ausschüsse gebildet.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Einrichtung von Ausschüssen gegenwärtig nicht erforderlich ist, da alle Aufgaben vom Gesamtaufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG übernommen werden und Aufsichtsratssitzungen mit großer Häufigkeit stattfinden.

### **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1)**

Seit der letzten Entsprechungserklärung wurden keine neuen Aufsichtsräte gewählt. Für den gegenwärtig bestehenden Aufsichtsrat wurde jedoch keine Altersgrenze festgelegt.

Begründung: Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die effektive Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied und damit die Qualifikation als Aufsichtsratsmitglied nicht von der Unterschreitung einer bestimmten Altersgrenze abhängig ist. Das Alter der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder legt entsprechende Bedenken ohnehin nicht nahe. Für zukünftige Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern wurde jedoch zur Einhaltung dieser Vorschrift des Corporate Governance Codex zwischenzeitlich eine Altersgrenze festgelegt.

### **Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl (5.4.3)**

Seit der letzten Entsprechungserklärung wurden keine neuen Aufsichtsräte gewählt. Die zuvor gehende Wahl auf der Hauptversammlung 2007 fand jedoch nicht als Einzelwahl statt.

Begründung: Die Aufsichtsratswahlen auf der Hauptversammlung 2007 fanden nicht als Einzelwahl statt, um eine spürbare Verlängerung der Hauptversammlung zu verhindern.

#### **Begrenzung der konzernexternen Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern in vergleichbaren Gremien (5.4.5)**

Ein Mitglied des Aufsichtsrates gehörte bis 28. Februar 2009 dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft an und übt mehr als die höchstens empfohlenen drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften aus.

Begründung: Solange die Aufsichtsratsmitglieder genügend Zeit zur Verfügung haben, sieht die SENATOR Entertainment AG insoweit keinen Handlungsbedarf.

#### **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6)**

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

Begründung: Bei der SENATOR Entertainment AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsabhängige Vergütung, da die SENATOR Entertainment AG nicht der Ansicht ist, dass der Einsatz der Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch eine Vergütungsaufteilung noch weiter gestärkt werden könnte.

#### **Veröffentlichungen des Unternehmens (6.8)**

Veröffentlichungen erfolgen nur teilweise in englischer Sprache.

Begründung: Da die Aktionärsstruktur der SENATOR Entertainment AG nur vereinzelt ausländische Aktionäre aufweist, wurde aus Kostengründen von Veröffentlichungen in englischer Sprache abgesehen.

#### **Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)**

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

Berlin, 29. April 2010

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat